



Erlöse aus grenzüberschreitendem Engpassmanagement im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

März 2025

Bericht nach Art. 19 Abs. 5 S. 2 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

Einleitung

Die Bundesnetzagentur hat gemäß Art. 19 Abs. 5 S. 2 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (im Folgenden: VO (EU) 2019/943) jährlich bis zum 1. März einen Bericht über die Höhe und die Verwendung der Erlöse der nationalen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus dem Engpassmanagement zu veröffentlichen. Berichtszeitraum ist das vorangegangene Kalenderjahr. In dem Bericht anzuführen sind nach Art. 19 Abs. 5 S. 2 lit. a) - d) VO (EU) 2019/943

- die Erlöse des Berichtszeitraums,
- die Verwendung dieser Erlöse nach Abs. 2 der Norm, darunter Angaben zu den einzelnen Projekten, für die die Erlöse verwendet wurden und zu dem auf ein gesondertes Konto übertragenen Betrag,
- der bei der Ermittlung der Netzentgelte kostensenkend berücksichtigte Betrag und
- der Nachweis, dass die Verwendung im Einklang mit der VO (EU) 2019/943 und der nach deren Art. 19 Abs. 4 ausgearbeiteten Methode erfolgt ist.

An den Grenzen Deutschlands zu Österreich, Belgien, Frankreich, Dänemark, der Schweiz, den Niederlanden, der Tschechischen Republik, Polen, Schweden und Norwegen bestehen Kapazitätsengpässe, die ein der VO (EU) 2019/943 entsprechendes marktorientiertes, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren zum Engpassmanagement erfordern. Dementsprechend werden an allen deutschen Außengrenzen zur Vergabe von Übertragungsrechten Tages-, Monats-, und Jahresauktionen durchgeführt. ¹ An den meisten Grenzkuppelstellen erfolgt dies über implizite Tagesauktionen im Rahmen der Marktkopplung², welche den vortägigen Handel (day-ahead) sowie untertägige Auktionen (intraday) umfassen. Zudem werden explizite Monats- und Jahresauktionen

¹ Auf dem Baltic Cable (SE-DE) werden ausschließlich implizite Tagesprodukte angeboten.

² Ausnahme: DE-CH.

nen durchgeführt. Die europäische Marktkopplung umfasst unter anderem die Gebotszonengrenzen der Länder Österreich, Belgien, Kroatien, der Tschechischen Republik, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Luxemburg, den Niederlanden, Polen, Rumänien, der Slowakei und Slowenien, zusammengefasst in der CORE Region, in der eine lastflussbasierte Marktkopplung stattfindet, sowie auch die Gebotszonengrenzen zu den nordischen Staaten (Dänemark, Schweden und Norwegen). Nur in der CORE Region werden seit Juni 2024 untertägige Auktionen durchgeführt. Die täglichen Grenzkuppelkapazitäten der zuvor genannten Länder werden mittels einer impliziten Vergabe im Rahmen einer day-ahead Marktkopplung, intraday Auktionen sowie im kontinuierlichen Intraday-Handel (über die Handelsplattform XBID) vergeben. Dabei werden das Produkt Strom und die für den Transport benötigte Übertragungskapazität gemeinsam erworben. Die ÜNB erzielen Erlöse durch die nach der Marktkopplung noch verbleibende Preisdifferenz zwischen den einzelnen Ländern sowie die Vergütung von langfristigen Übertragungsrechten (Monats- und Jahresauktionen). Bei einer expliziten Auktion werden die Übertragungskapazitäten im Vorfeld, also getrennt von den Stromhandelsgeschäften versteigert, wobei der Zuschlag der Marktteilnehmer von der Höhe des für die Kapazität gebotenen Preises abhängt. Die Vergabe von langfristigen Übertragungsrechten erfolgt explizit und in beide Handelsrichtungen. Den Erlösen aus den Jahres- und Monatsauktionen stehen Auszahlungen der tatsächlichen Preisdifferenz an die Halter der vergebenen langfristigen Übertragsrechte gegenüber.

Engpasserlöse nach Grenzen

An der Engpassbewirtschaftung der einzelnen Grenzen sind folgende ÜNB beteiligt:

Grenze	Beteiligte Übertragungsnetzbetreiber	
	ÜNB auf deutscher Seite	Benachbarter ÜNB
DE – AT	Amprion, TenneT TSO, TransnetBW	Austrian Power Grid (AT)
DE – BE	Amprion	Elia (BE)
DE – NL	Amprion, TenneT TSO	TenneT TSO (NL)
DE – FR	Amprion, TransnetBW	RTE (FR)
DE – CH	Amprion, TransnetBW	Swissgrid (CH)
DE – CZ	TenneT TSO, 50Hertz Transmission	CEPS (CZ)
DE – PL	50Hertz Transmission	PSE-O (PL)
DE – DK West	TenneT TSO	Energinet.dk (DK)
DE – DK Ost	50Hertz Transmission	Energinet.dk (DK)
DE – SE	Baltic Cable AB	Baltic Cable AB
DE – NO	TenneT TSO	Statnett SF

Die aggregierten Erlöse der ÜNB an den engpassbehafteten Grenzkuppelstellen belaufen sich in der vorliegenden kalenderjahresscharfen Betrachtung auf insgesamt 1.110,79 Millionen Euro.

Die an den einzelnen Grenzen auf deutscher Seite eingenommenen Erlöse können der folgenden Abbildung entnommen werden:

Engpasserlöse an den deutschen Grenzen im Zeitraum
01.01.2024 - 31.12.2024 in Mio € (gerundet)

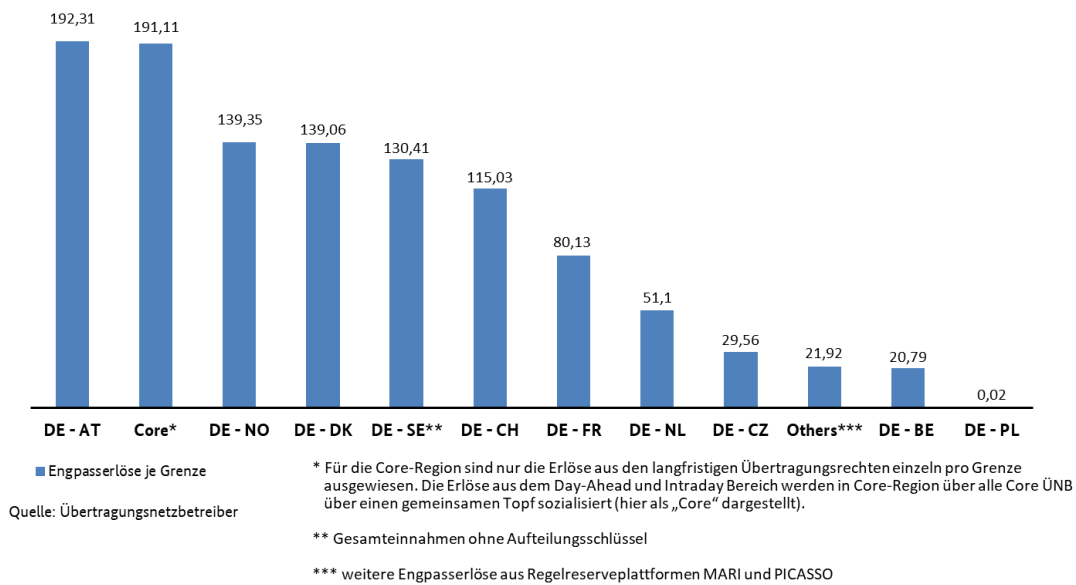


Abbildung 1: Engpasserlöse an den deutschen Grenzen

Verwendung der Engpasserlöse

Verwendungszwecke nach Art. 19 Abs. 2 und 3 VO (EU) 2019/943

Gemäß Artikel 19 Abs. 2 der VO (EU) 2019/943 sind die Einnahmen aus der Vergabe von Übertragungskapazitäten vorrangig für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Sicherstellung der tatsächlichen Verfügbarkeit der vergebenen Kapazität, einschließlich Stabilitätskompensation,
2. Erhaltung oder Ausbau von zonenübergreifenden Kapazitäten durch Optimierung des Einsatzes vorhandener Verbindungsleitungen, erforderlichenfalls durch koordinierte Entlastungsmaßnahmen, oder Deckung von Kosten von Investitionen in die Netze, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen maßgeblich sind.

Erst wenn diese Zwecke angemessen erfüllt (i. S. v. Art. 19 Abs. 3 S. 1 VO (EU) 2019/943) sind, können die Einnahmen als Erlöse verwendet werden, die sich durch Berücksichtigung in der Erlösobergrenze netzentgeltsenkend auswirken. Die übrigen Einnahmen sind nach Art. 19 Abs. 3 S. 2 VO (EU) 2019/943 auf ein gesondertes internes Konto zu übertragen, bis sie für die in Abs. 2 genannten Zwecke verwendet werden können.

Die ÜNB haben die Verwendung der Engpasserlöse dargelegt. Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Aufteilung der Erlöse nach den in Art. 19 Abs. 2 und 3 VO (EU) 2019/943 genannten Zwecken:

	Sicherstellung der tatsächlichen Verfügbarkeit der vergebenen Kapazität Art. 19 Abs. 2 lit. a) (Millionen Euro)	Erhaltung oder Ausbau von zonenübergreifenden Kapazitäten Art. 19 Abs. 2 lit. b) (Millionen Euro)	Berücksichtigung bei der Ermittlung der Netzentgelte Art. 19 Abs. 3 S. 1 (Millionen Euro)	Übertragung auf ein gesondertes internes Konto Art. 19 Abs. 3 S. 2 (Millionen Euro)
Summe	494,14	408,70		77,54

Die Übertragungsnetzbetreiber haben bei der Verwendung der Engpasserlöse des Jahres 2023 die Vorgaben der ACER Methode Decision No. 38/2020 vom 23. Dezember 2020 nach Art. 19 Abs. 4 VO (EU) 2019/943 berücksichtigt.

Die Summe der Ausgaben in der obigen Tabelle entspricht nicht der Summe der Engpasserlöse des Jahres 2024 i. H. v. 1.110,79 Millionen Euro. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Verwendung von Engpasserlösen durch die Baltic Cable AB in der Tabelle nicht ausgewiesen ist. Insofern weist die Bundesnetzagentur auf Folgendes hin:

Der EuGH hat auf ein schwedisches Vorabentscheidungsersuchen bzgl. der Engpasserlösverwendung durch Baltic Cable mit Urteil vom 11. März 2020 entschieden, dass

- Art. 16 Abs. 6 der Verordnung Nr. 714/2009 dahin auszulegen ist, dass er auf ein Unternehmen anwendbar ist, das lediglich eine grenzüberschreitende Verbindungsleitung betreibt,
- Art. 16 Abs. 6 UAbs. 1 b) der Verordnung Nr. 714/2009 dahin auszulegen ist, dass, wenn ein ÜNB lediglich eine grenzüberschreitende Verbindungsleitung betreibt, die Kosten für ihren Betrieb und ihre Wartung nicht als Investitionen in ein Netz zur Erhaltung oder zum Ausbau von Verbindungskapazitäten im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden können und
- Art. 16 Abs. 6 UAbs. 2 der Verordnung Nr. 714/2009 dahin auszulegen ist, dass eine nationale Regulierungsbehörde, wenn sie diese Bestimmung auf einen ÜNB anwendet, der lediglich eine grenzüberschreitende Verbindungsleitung betreibt, es diesem ÜNB gestatten muss, einen Teil seiner Engpasserlöse als Ertrag und für den Betrieb und die Wartung der Verbindungsleitung zu verwenden, um zu verhindern, dass er gegenüber den anderen betreffenden ÜNB diskriminiert wird, und um sicherzustellen, dass er seine Tätigkeit unter wirtschaftlichen Bedingungen, u. a. unter Erzielung eines angemessenen Gewinns, ausüben kann.

Weil die Verordnung Nr. 714/2009 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 durch die Verordnung EU 2019/943 ersetzt wurde, betrifft die Entscheidung des EuGH nicht das für die im Jahr 2024 erwirtschafteten Engpasserlöse maßgebliche Recht. Die wesentlichen Aussagen des EuGH sind aber nach Auffassung der Bundesnetzagentur auf die aktuelle Rechtslage übertragbar.

Die Baltic Cable AB hat die BNetzA über ihre Absicht informiert, die ab 2013 angefallenen Engpasserlöse, soweit diese die Kosten des Betriebs einschließlich des angemessenen Gewinns nach Maßgabe des EuGH übersteigen (Engpassmehrerlöse), in Einklang mit Art. 19 Abs. 2 der Verordnung EU 2019/943 zu investieren. Die Investitionspläne werden derzeit mit der BNetzA abgestimmt, unterliegen jedoch im aktuellen Stand der Vertraulichkeit. Über die Höhe der Engpassmehrerlöse trifft die BNetzA Entscheidungen. Im Hinblick auf die Engpassmehrerlöse der Jahre 2013 bis 2022 ist bei der Beschlusskammer 4 der BNetzA aktuell ein Verfahren unter dem Aktenzeichen BK4-24-023 anhängig.

Projektscharfe Zuordnung von Investitionen

Gemäß Art. 5 Abs. 2 i. V. m. Art. 3 der ACER Methodenfestlegung zur Verwendung der Engpasserlöse (Entscheidung 38/2020) vom 23. Dezember 2020 sowie gemäß Art. 19 Abs. 5 lit. b) der Verordnung EU 2019/943 haben die ÜNB bei der Berichterstattung über die Verwendung der Engpasserlöse auch die konkreten Projekte zu benennen, in die Engpasserlöse investiert wurden. Diese Informationen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Projektname		Projektcode	Investitionen aus Engpasserlöse
			Millionen Euro
50Hertz GmbH			
1	HVDC SuedOstLink Wolmirstedt to area Isar	130	90,70
Amprion GmbH			
1	ALEGrO	92.146	0,18
2	Niederrhein (DE) – Doetinchem (NL)	113.145	1,03
3	Uchtelfangen (DE) – Vigy (FR)	2.441.245	14,43
4	Tiengen (DE) – Beznau (CH)	231-1282	6,41
TenneT TSO GmbH			
1	HVDC SuedOstLink Wolmirstedt to area Isar	130	169,20
TransnetBW GmbH			
1	Ultranet	DC 2	126,75

Es wurde in allen Fällen hinreichend plausibel dargelegt, dass die getätigten Investitionen aus den Engpasserlösen für die grenzüberschreitenden Kapazitäten Relevanz haben.